
Verwendungsnachweise für Kitas in NRW - Risiken reduzieren durch den Einsatz von Steuerungsinstrumenten

Die Träger von Kindertagesstätten (Kitas) sind in allen Bundesländern zur Abgabe mindestens eines Verwendungsnachweises verpflichtet. Hiermit weisen die Kita-Träger gegenüber den Kostenträgern nach, wie die erhaltenen Mittel eingesetzt wurden. In Nordrhein-Westfalen (NRW) müssen aufgrund der vielfältigen Refinanzierungsbedingungen (KiBiz, Inklusion, Bundesprogramm Sprachförderung etc.) sogar mehrere Verwendungsnachweise erstellt werden. Ausgehend von den eingereichten Verwendungsnachweisen können sich Rückzahlungsforderungen an die verschiedenen Kostenträger ergeben.

Für das Ergebnis der Kitas sind die Verwendungsnachweise somit von hoher Bedeutung und die Auswirkungen sollten in die unterjährige Steuerung eingebunden werden. Sobald das Kita-Jahr abgelaufen und der Verwendungsnachweis abgegeben ist, gibt es keinen weiteren Spielraum mehr. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verwendungsnachweise bewerten und möglicherweise Gegenmaßnahmen im laufenden Jahr ergreifen zu können, müssen unterjährig die Belegungs-, Personal- und Finanzdaten zusammengeführt und analysiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch den Einsatz von geeigneten Instrumenten sowie der Schaffung von Schnittstellen (z.B. zum Kita-Verwaltungsprogramm) der manuelle Aufwand so gering wie möglich gehalten wird. Auf dieser Basis können Gegenmaßnahmen ergriffen und absehbare Rückforderungen der Kostenträger bereits in den unterjährigen Ergebnissen berücksichtigt werden, um spätere Überraschungen bei der Abgabe der Verwendungsnachweise zu vermeiden.

Rückzahlungsforderungen für Personalunterschreitungen

Die Kita-Träger weisen den Kostenträgern im Rahmen des Nachweisverfahrens den tatsächlichen Personaleinsatz im abgelaufenen Kita-Jahr nach.

Sofern die refinanzierten Personalvorgaben (z.B. der Aufbau von zusätzlichen Fachkraftstunden im Rahmen der Inklusionsförderung) von den Kita-Trägern nicht erfüllt werden konnten, werden die Zuschüsse von den Kostenträgern vollständig oder anteilig zurückgefordert. Da zwischen dem Ende des Kita-Jahres und der Abgabe der Verwendungsnachweise teilweise Jahre liegen, empfiehlt es sich, die entsprechenden Rückforderungen frühzeitig zu berechnen und im aktuellen Jahr im wirtschaftlichen Ergebnis als Rückstellung zu berücksichtigen. Spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses (der sich bei Komplexträgern in der Regel auf das Kalenderjahr und nicht auf das Kita-Jahr bezieht) sind mögliche Rückzahlungsverpflichtungen anzugeben. Im Jahr der Abgabe des Verwendungsnachweises und der Rückforderung durch den Kostenträger können die hierfür gebildeten Rückstellungen dann entsprechend aufgelöst werden.

Um Rückforderungen zu vermeiden, ist der Aufbau einer unterjährigen Steuerung notwendig. Grundlage für diese Steuerung ist die Ermittlung der tatsächlichen Zuschüsse sowie regelmäßige Personal-Soll-Ist-Abgleiche. Die Bestimmung der zustehenden Zuschüsse sowie des Soll-Personals sollte auf Grundlage der tatsächlichen Belegung erfolgen. Die Leistungsbescheide der Jugendämter sind hierfür ungeeignet, da diese erst mit erheblichem zeitlichen Verzug angepasst werden. Anhand unserer Erfahrung aus verschiedenen Projekten in NRW gestaltet sich die Kalkulation für die Kita-Träger herausfordernd, da mehrere Refinanzierungsbedingungen berücksichtigt werden müssen. Im offiziellen Personalrechner von LVR und LWL werden ausschließlich die Mindestvorgaben aus dem KiBiz berücksichtigt. Auch in den Kita-Verwaltungsprogrammen werden nur ein Teil der geförderten Personalstellen berechnet. Daher empfehlen wir den KiTa-Trägern den Aufbau eines eigenen (erweiterten) Personalrechners, in dem alle Refinanzierungs-

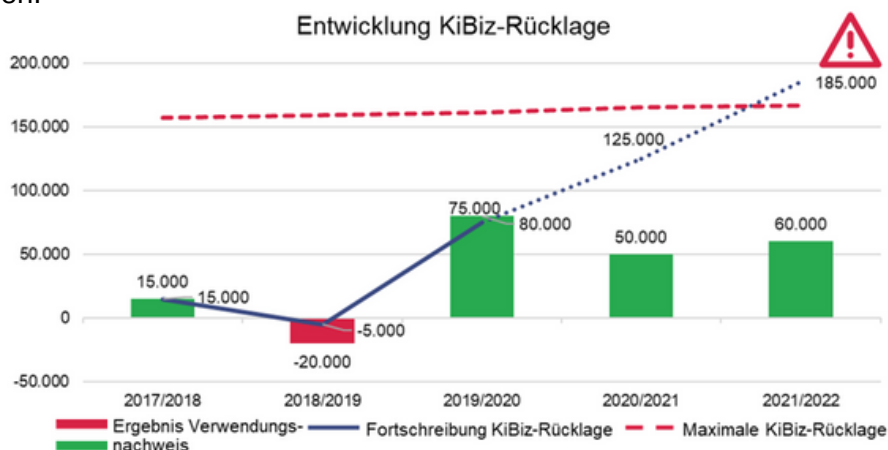
bereiche berücksichtigt werden. Dieser Personalrechner kann in Excel aufgebaut werden und sollte auf Grundlage der Belegungsdaten aus dem Kita-Verwaltungsprogramm automatisch die entsprechenden Soll-Personal- und Zuschusswerte für alle Refinanzierungsquellen ausweisen (siehe **Soll-Personal- und Zuschussrechner für Kitas in NRW**).

Für den Personal-Soll-Ist-Abgleich ist weiterhin die Aufbereitung des Ist-Personals notwendig. Bedingung für den späteren Abgleich ist, dass die Personalstunden den einzelnen Refinanzierungsbereichen (z.B. Mindestausstattung nach KiBiz, plusKita, Basisleistung I) zugeordnet werden. Hierbei empfiehlt sich ebenfalls, die Daten aus dem Kita-Verwaltungsprogramm – sofern vorhanden – zu nutzen. Über den Aufbau eines Personal-Soll-Ist-Abgleichs (siehe **Personal-Soll-Ist-Abgleich für Kitas in NRW**) in Excel können die Personaldaten aus dem Verwaltungsprogramm automatisiert aufbereitet werden. Sofern im Abgleich eine Personalunterschreitung festgestellt wird, sollte diese anschließend monetär bewertet werden. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich anhand der konkreten Förderbedingungen. Teilweise muss die komplette Förderung zurückgezahlt werden, in anderen Fällen nur anteilig. Die berechneten Rückzahlungsverpflichtungen sollten anschließend im unterjährigen Ergebnis als Abgrenzung berücksichtigt werden. Andernfalls würde das Ergebnis der Kita als zu positiv dargestellt werden, da den Aufwendungen zu hohe Zuschüsse gegenüberstünden.

Darüber hinaus erfolgt im Verwendungsnachweis eine Betrachtung über das gesamte Jahr. Sofern also unterjährig eine punktuelle Unterdeckung festgestellt wird, sollte in den Folgemonaten eine entsprechende Überdeckung angestrebt werden, um – neben der Entlastung für das Personal – die Rückzahlungsverpflichtungen zu vermeiden. Denn von niedrigeren Personalkosten und einer Rückzahlung an den Kostenträger profitiert niemand beim Kita-Träger.

Simulation der KiBiz-Rücklage

Die Überschreitung der maximal anerkannten KiBiz-Rücklage stellt ein weiteres wirtschaftliches Risiko dar. Die Höhe der KiBiz-Rücklage ergibt sich aus den nicht verausgabten Mitteln gemäß der Verwendungsnachweise und wird jährlich fortgeschrieben. Bei Erreichung der maximalen Rücklage müssen alle weiteren überschüssigen Mittel direkt an die Kostenträger zurückerstattet werden. Aufgrund des bereits beschriebenen zeitlichen Verzugs zwischen dem Ende des Kita-Jahres und der Abrechnung des Verwendungsnachweises sollten die Kita-Träger die Höhe der KiBiz-Rücklage fortlaufend überwachen. Bei einer drohenden Überschreitung sollten die Mittel im aktuellen Kita-Jahr verausgabt werden (z. B. Kauf eines neuen Klettergerüsts, Beschaffung von neuen Spielsachen etc.), da diese ansonsten an die Kostenträger zurückgeführt werden müssten. In der nachfolgenden Grafik wird exemplarisch ein möglicher Verlauf dargestellt.



Die KiBiz-Rücklage (blaue Linie) entwickelt sich je nach Ergebnis des Verwendungsnachweises in den einzelnen Kita-Jahren (rot bei einer Entnahme aus der KiBiz-Rücklage, grün bei einer Zuführung zur Rücklage). Die Höhe der maximalen KiBiz-Rücklage steigt über die Jahre leicht an, da die Kindpauschalen im selben Zeitraum ebenfalls entsprechend gestiegen sind. In diesem Beispiel wurde der letzte Verwendungsnachweis für das Kita-Jahr 2019/2020 abgegeben. Für das Kita-Jahr 2020/2021 wurde der Verwendungsnachweis vom Kita-Träger vorbereitet, um die Rücklagenentwicklung fortschreiben zu können (gepunktete Linie). Für das laufende Kita-Jahr ist eine unterjährige Simulation des Verwendungsnachweises notwendig. Durch das Ergebnis der Simulation wird deutlich, dass zum Zeitpunkt der Simulation eine Überschreitung der maximalen KiBiz-Rücklage droht.

Die Simulation des Verwendungsnachweises sollte möglichst automatisiert mit den Daten aus der Finanzbuchhaltung erfolgen. Hierfür ist es notwendig, dass die Strukturen in der Finanzbuchhaltung (Sachkonten und Kostenstellen) für die Simulation geeignet sind und die Geschäftsvorfälle unterjährig bereits verursachungsgerecht gebucht werden. Zum Beispiel sollten die Erlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beköstigung (nicht relevant für den Verwendungsnachweis nach KiBiz) auf einer eigenen Kostenstelle erfasst werden. Die Informationen, die auf den für den Verwendungsnachweis relevanten Kostenstellen und Konten gebucht sind, sollten den einzelnen Positionen im Verwendungsnachweis zugeordnet werden.

Unserer Erfahrung nach empfiehlt sich die Abbildung des Verwendungsnachweises in einer Excel-Datei. Das Einspielen der Daten aus der Finanzbuchhaltung sollte durch eine entsprechende Verformelung der Datei mit möglichst wenig manuellem Aufwand erfolgen. Einzelne Positionen des Verwendungsnachweises, wie beispielsweise

der Trägeranteil, werden nicht in der Finanzbuchhaltung gebucht und müssen in der Datei daher ergänzend manuell berechnet werden.

Nachdem dies für alle Kitas des Trägers geschehen ist, erfolgt anschließend die Berechnung der KiBiz-Rücklagen. Hierbei ist zu beachten, dass die Kitas im selben Jugendamtsbezirk zunächst untereinander entsprechende Über- oder Unterdeckungen ausgleichen müssen. Je nach Anzahl der entsprechenden Kitas und Anzahl der Jugendamtsbezirke gestaltet sich der Ausgleich untereinander als zunehmend komplex. Für das Jugendamt müssen die vorgenommenen Übertragungen zudem transparent nachgewiesen werden.

Auswirkungen auf die Organisation

An der Erstellung der Verwendungsnachweise sind unterschiedliche Abteilungen (Finanzbuchhaltung, Personalabteilung, Controlling, Fachbereich und die Einrichtung) beteiligt. Im Vorfeld sollten daher die Zuständigkeiten und die Fristen für die Bereitstellung der Informationen abgestimmt werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden und eine zeitnahe Fertigstellung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich, dass eine Person die Prozesskoordination übernimmt und die unterschiedlichen Informationen zusammenführt. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Prozess durch Verfahrensanweisungen, den Aufbau von Checklisten und Vertretungsregelungen sichergestellt wird.

Um die wirtschaftlichen Risiken aus den Verwendungsnachweisen zu erkennen und diesen rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist eine fortlaufende Beschäftigung mit diesem Thema notwendig. Dies erfordert zusätzliche Ressourcen im Bereich des Controllings. Hierbei muss sowohl die Kompetenz in der Entwicklung von standardisierten Auswertungen als auch ein tiefgehendes Verständnis der Refinanzierungsbedingungen vorhanden sein. Zudem werden diese Ressourcen für die fortlaufende Analyse der Ist-Daten benötigt. Für die

Träger ist dieser personelle Aufbau mit zusätzlichen Ausgaben verbunden. Aus unserer Sicht wäre der potenzielle Schaden durch eine nicht ausreichende Steuerung aber wesentlich größer.

Fazit

Die wirtschaftlichen Risiken und Herausforderungen für die Organisation lassen sich durch eine Verbesserung der unterjährigen Steuerung sowie der Festlegung von Zuständigkeiten in der Verwaltung bewältigen. Der Aufbau von Steuerungsinstrumenten und die Erstellung von Verfahrensanweisungen leisten hierfür die notwendigen Grundlagen.



Besuchen Sie auch unsere Seminare

09.06.2022: Verwendungsnachweise nach dem KiBiz in NRW richtig gestalten!

<https://www.rosenbaum-nagy.de/seminare/powerseminar-verwendungsnachweise-nach-dem-kibiz-nrw-richtig-gestalten-09-06-2022/>

30.08.2022: Verwendungsnachweise nach dem KiBiz in NRW richtig gestalten

<https://www.rosenbaum-nagy.de/seminare/powerseminar-verwendungsnachweise-nach-dem-kibiz-nrw-richtig-gestalten-30-08-2022/>

und viele mehr: <https://www.rosenbaum-nagy.de/seminare/>

Die Autoren:



Caroline Rosendahl
Seniorberaterin
rosendahl@rosenbaum-nagy.de



Sascha Vogt
Fachberater
vogt@rosenbaum-nagy.de